

# Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2016–2020 zur Stärkung der kulturellen Teilhabe

vom 25. November 2015 (Stand am 1. Januar 2016)

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),  
gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes vom  
11. Dezember 2009<sup>1</sup> (KFG),  
verordnet:*

## 1. Abschnitt: Förderziele

### Art. 1

Die Unterstützung von Vorhaben zur Stärkung der kulturellen Teilhabe hat zum Ziel:

- a. die Auseinandersetzung mit Kultur und die kulturelle Betätigung möglichst vieler zu fördern sowie Hindernisse zur Teilhabe am kulturellen Leben abzubauen;
- b. den Wissensaustausch, die Vernetzung und die Koordination der Akteure zu stärken;
- c. die konzeptionellen und die statistischen Grundlagen zur Stärkung der kulturellen Teilhabe zu vertiefen.

## 2. Abschnitt: Grundsätze und Förderbereiche

### Art. 2 Grundsätze

<sup>1</sup> Der Bund kann Vorhaben Dritter unterstützen und eigene Vorhaben durchführen.

<sup>2</sup> Die Förderung nach dieser Verordnung ist subsidiär zu anderen Subventionsbestimmungen des Bundes im Kulturbereich.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

**Art. 3** Förderbereiche

<sup>1</sup> Es werden Vorhaben in folgenden Bereichen unterstützt:

- a. Praxis: Vorhaben, die den Zugang zu kulturellen Angeboten, die Kulturvermittlung, die kulturelle Bildung und insbesondere die aktive kulturelle Betätigung der Bevölkerung fördern;
- b. Vernetzung: Wissensaustausch und Koordination der Akteure, die sich für die Stärkung der kulturellen Teilhabe einsetzen;
- c. Grundlagen: Erhebungen, Studien, Entwicklung von Qualitätsstandards, die zur Optimierung der Massnahmen sowie zum Wissensaufbau und Kompetenzgewinn bei der Stärkung der kulturellen Teilhabe beitragen.

<sup>2</sup> Für Vorhaben in den Bereichen Vernetzung und Grundlagen kann das Bundesamt für Kultur (BAK) Dritte ohne Ausschreibung direkt beauftragen.

**3. Abschnitt: Fördervoraussetzungen****Art. 4** Die Fördervoraussetzungen im Einzelnen

Die Vorhaben im Bereich Praxis (Art. 3 Abs. 1 Bst. a) müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie weisen ein gesamtschweizerisches Interesse nach Artikel 5 oder einen Modellcharakter nach Artikel 6 auf.
- b. Sie sind zielgruppenspezifisch ausgerichtet.
- c. Sie sind öffentlich zugänglich.
- d. Allfällige Kosten der Teilnahme sind zielgruppengerecht festgelegt.
- e. Die Vorhaben finden ausserhalb des ordentlichen Schulunterrichts statt.
- f. Sie sind nicht gewinnorientiert.
- g. Sie sind fachlich fundiert.
- h. Sie sind angemessen organisiert und finanziert.

**Art. 5** Gesamtschweizerisches Interesse

Von gesamtschweizerischem Interesse sind Vorhaben, wenn sie:

- a. für die Schweiz oder für verschiedene Sprach- und Kulturgemeinschaften in der Schweiz von wesentlicher Bedeutung sind; oder
- b. Teilnehmende verschiedener Regionen ansprechen und ihre Begegnung ermöglichen.

**Art. 6** Modellcharakter

Modellcharakter haben Vorhaben, wenn sie:

- a. exemplarische oder innovative Wege für die Stärkung der kulturellen Teilhabe aufzeigen, beispielsweise in Bezug auf Zielgruppen oder Kooperationen; und
- b. auf andere Regionen oder Akteure übertragbar sind sowie den dafür notwendigen Wissenstransfer in Form von Dokumentation und Evaluation sicherstellen.

**4. Abschnitt: Förderkriterien und Gewichtung****Art. 7**

<sup>1</sup> Die Vorhaben werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a. inhaltliche und fachliche Qualität;
- b. Aktivierung eigener und selbstständiger kultureller Tätigkeit;
- c. Einbezug der Zielgruppe bei der Gestaltung des Vorhabens;
- d. Relevanz für die Zielgruppe;
- e. Vernetzung und Kooperationen.

<sup>2</sup> Beim Entscheid über die Finanzhilfen werden die Förderkriterien gewichtet; dabei hat Absatz 1 Buchstabe b besonderes Gewicht. Es wird denjenigen Gesuchen Vorrang gegeben, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen.

**5. Abschnitt: Verfahren und weitere Bestimmungen****Art. 8** Verfahren

<sup>1</sup> Das BAK entscheidet über die Ausrichtung der Finanzhilfen. Zur fachlichen Beurteilung der Gesuche kann es Expertinnen und Experten beiziehen.

<sup>2</sup> Es führt jährlich zwei Ausschreibungen durch. Gesuche um Ausrichtung von Finanzhilfen sind dem BAK jeweils bis zum 1. März und 1. September einzureichen.

<sup>3</sup> Die Gesuche haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die Förderkriterien zu enthalten.

<sup>4</sup> Das BAK kann mit den Empfängerinnen und Empfängern von Finanzhilfen eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

**Art. 9** Finanzierung

<sup>1</sup> Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der Kosten und höchstens 100 000 Franken pro Vorhaben.

<sup>2</sup> Freiwilligenarbeit kann als Eigenleistung mit höchstens zehn Prozent der Gesamtkosten berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Vorhaben mit Modellcharakter werden während höchstens drei Jahren unterstützt.

#### **Art. 10** Auflagen

<sup>1</sup> Die Finanzhilfeempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet:

- a. die Unterstützung durch das BAK bekannt zu machen;
- b. dem BAK alle notwendigen Auskünfte in Zusammenhang mit dem unterstützten Vorhaben zu erteilen;
- c. dem BAK wesentliche Änderungen des unterstützten Vorhabens unverzüglich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfeempfängerinnen und -empfänger sind zusätzlich verpflichtet, dem BAK innert dreier Monate nach Abschluss des Vorhabens einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung einzureichen.

### **6. Abschnitt: Inkrafttreten und Geltungsdauer**

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020.